Satzung
der Museumsgesellschaft Schelklingen e.V.
Verein für Heimatgeschichte

§ 1 Namen und Sitz

Der Verein führt den Namen Museumsgesellschaft Schelklingen (e.V.), Verein für Heimatgeschichte.
Der Sitz des Vereins ist Schelklingen. Er ist ins Vereinsregister einzutragen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Heimatgeschichte und die Erhaltung kultureller Zeugnisse. Er fördert die Erforschung kulturhistorischer Vorgänge auf dem Gebiet der Stadt Schelklingen.

Der Verein verfolgt nicht wirtschaftliche Belange seiner Mitglieder und unterhält keinen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern übt eine ausschließlich gemeinnützige Tätigkeit aus.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei der Mitgliedschaft von Ehepaaren zahlt ein Partner nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Kinder und Enkel natürlicher Personen im Alter von 8 bis 18 Jahren sind beitragsfrei als Vollmitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten. Die Mitgliedschaft von Firmen und Vereinigungen als fördernde Mitglieder ist erwünscht.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmegesuch eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen.

(3) Bei einer etwaigen Ablehnung werden keine Gründe angegeben.

(4) Zum Ehrenmitglied kann durch den Vorstand berufen werden, wer sich in außerordentlichem Maße Verdienste um den Verein erworben hat. Vorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Den Ehrenmitgliedern verbleiben ihre bisherigen Rechte. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(5) Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum 30. Juni jeden Jahres fällig. Der Einzug beginnt ab dem 15. Mai des Jahres. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Bei zweimaliger, erfolgloser Anmahnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Erfüllung der vom Vorstand festgesetzten jeweiligen Voraussetzungen an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine Haftung des Vereins, seiner Organe oder Beauftragten für irgendwelche bei Vereinsveranstaltungen oder durch Vereinseinrichtungen verursachte Schäden ist gegenüber den Mitgliedern oder deren Erben ausgeschlossen.

(2) Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

a) der Leistung der Vereinsbeiträge
b) der Beachtung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse
c) der Förderung der Ziele des Vereins nach besten Kräften.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

a) Durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie soll die Gründe für den Austritt angeben.

b) Durch Ausschluss, welcher vom Vorstand beschlossen werden kann unter Angabe der Ausschlussgründe, die dem Mitglied schriftlich mitzuteilen sind.

c) Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinsstatuten und Beschlüsse oder bei vorsätzlichem Verstoß gegen die Anordnung und Weisung des Vorstandes, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

d) Durch Tod

Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied verliert mit dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft jeden Anspruch auf Benutzung und Nutznießung der Einrichtungen und Beisitze des Vereins. Verpflichtungen gegenüber dem Verein, soweit sie sich aus und während der Mitgliedschaft ergaben, bleiben bestehen.

(2) Gegen die Ausschlussverfügung kann innerhalb 4 Wochen nach deren Bekanntgabe Berufung beim Vorstand eingelegt werden. In diesen Fällen hat die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit sämtlicher Mitglieder im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
   a) dem 1. Vorsitzenden,
   b) mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
   c) dem Schriftführer,
   d) dem Kassierer
   e) dem von der Stadt Schelklingen entsandten Vertreter
   f) und mindestens 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende kann bis zu einem Betrag von 1000.- € im Einzelfall verfügen. Bei höheren Beträgen ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Generalversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
6. Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Generalversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
   Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Generalversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
8. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
9. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

10. Die satzungsgemäß bestellten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

11. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die jährliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des neuen Jahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen oder von 1/3 der Mitglieder verlangt werden und müssen daraufhin vom ersten Vorsitzenden einberufen werden. Jede Einberufung einer Mitgliederversammlung hat 10 Tage vorher durch persönliche Einladung per Post oder andere Medien zu erfolgen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
a) die Rechnungslegung und den Jahresbericht,
b) die erforderlich werdenden Neuwahlen,
c) Satzungsänderungen,
d) die Auflösung des Vereins,
e) die Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes. Die Anträge von Mitgliedern sind 7 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
f) Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages.

(3) Die Beurkundung der Beschlüsse durch den Schriftführer ist von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

(2) Abstimmungen und Wahlen sind durch offene Abstimmung möglich, wenn aus dem Kreis der Mitglieder keine geheime Wahl beantragt wird.

(3) Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Wahlhelfer. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen und führt die Wahl durch.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder, die stimmberechtigt sind anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der dann eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen über die Auflösung entscheidet.

(2) Über die Auflösung des Vereins darf in einer Mitgliederversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dies bei der Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung stand.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Schelklingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung, zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom
beschlossen.

Schelklingen, den 25.04.2014
gez.
Vorstand